

I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) STOCKELSDORF

(vom 11.12.2008)

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) STOCKELSDORF erlassen:

§ 7 Absatz 1 Satz 4 ist zu streichen.

§ 9 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Stimmenverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis, wobei eine Beitragseinheit einer Stimme entspricht und kein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat.

§ 11 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen ab einer Höhe von 5.001,00 € gemäß § 29 Ziffer 2 dieser Satzung,

§ 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort verlangen. Die Protokollführung wird von Dienstkräften des Oberverbandes wahrgenommen.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 dieser Satzung zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§17 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

über eine Niederschlagung von Beitragsforderungen in der Höhe von 501,00 € bis 5.000,00 € oder einen Erlass von Beitragsforderungen in der Höhe von 51,00 € bis 5.000,00 € gemäß § 29 Ziffer 2 dieser Satzung zu entscheiden,

§ 18 Absatz 1 der zweitletzte Satz erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort verlangen.

§ 20 Absatz 4 letzten Satz streichen.

§ 21 Absatz 2, 2. Satz, erhält folgende Fassung:

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher der Geschäftsführer ebenso in gleicher Weise.

§ 25 Absatz 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Unterhaltung und Rückbau von Anlagen, die keine oberirdischen Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG und keine Anlagen nach § 35 LWG sind, soweit sie im Gewässer- und Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt sind.

§ 29 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Über eine Niederschlagung von Beitragsforderungen bis 500,00 € und einen Erlass von Beitragsforderungen bis 50,00 € entscheidet die Geschäftsführung. Über eine Niederschlagung von Beitragsforderungen in der Höhe von 501,00 € bis 5.000,00 € oder einen Erlass von Beitragsforderungen in der Höhe von 51,00 € bis 5.000,00 € entscheidet der Vorstand (§ 17, Ziffer 7). Ab einer Höhe von 5.001,00 € entscheidet der Verbandsausschuss über eine Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen (§ 11, Ziffer 12).

§ 31 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 6 vorgesehenen Beschränkungen erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff LVwG.

(2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 37 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 28.11.2012

Eutin, den 28.11.2012

gez. Klaus Wehde (L. S.)

.....

K. Wehde
Verbandsvorsteher
WBV STOCKELSDORF

Genehmigt:

Eutin, den 05.12.2012

Im Auftrage: gez. Helga Landschoof (L. S.)

.....

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Eutin, den 13.12.2012

gez. Klaus Wehde (L. S.)

.....

K. Wehde
Verbandsvorsteher
WBV STOCKELSDORF